

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. poetter-dokumentation auf der Basis der Muster-AGBn der tekom für Dienstleistungsbetriebe der Technischen Dokumentation

I. Geltung

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche mit der Fa. poetter-dokumentation abgeschlossenen Verträge.
2. Die Fa. poetter-dokumentation nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen im folgenden abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Davon ganz oder teilweise abweichende oder diesen Bedingungen widersprechende Regelungen sind für die Fa. poetter-dokumentation nicht verbindlich, es sei denn, die Fa. poetter-dokumentation bestätigt sie explizit und schriftlich.
3. **Unser Angebot richtet sich ausschließlich an gewerbliche Abnehmer.** Mit der Erteilung eines Auftrags oder einer Bestellung bestätigt der Kunde, den Kauf als gewerblicher Abnehmer zu tätigen.
4. Unsere Preisangaben in Prospekten, auf Internetseiten und anderen werblichen Unterlagen beinhalten keine Mehrwertsteuer und keine Verpackungs-, Transport- und Wegekosten. Diese können wir erst im konkreten Angebot beziffern. Für Leistungen, die der Übertragung von Copyright-Nutzungsrechten dienen, z.B. Anleitungserstellungen, gilt nach derzeitiger Gesetzeslage ein Umsatzsteuersatz von **7%**, auf alle übrigen unserer Leistungen, wie z.B. Überarbeitungen, Beratungen, Schulungen und Gutachten der allgemeine Umsatzsteuersatz von derzeit aktuell **19%**, der jeweils hinzuzurechnen ist.

II. Bindung an Angebote

1. Die Fa. poetter-dokumentation ist an ihre Angebote lediglich 6 Wochen ab dem Datum des Angebotsschreibens gebunden.
2. Bestellt der Auftraggeber aufgrund eines Angebots der Fa. poetter-dokumentation nach Ablauf dieser Frist, so ist die Fa. poetter-dokumentation berechtigt, die Preise den derzeit gültigen Listenpreisen oder Honorarsätzen anzupassen.

III. Leistungen der Fa. poetter-dokumentation

1. Die Fa. poetter-dokumentation bietet ihren Kunden folgende Dienstleistungen aus dem Bereich der technischen Dokumentation und Kommunikation an:
 - Formulieren, Gestalten und Erstellen technischer Dokumentationen
 - Redigieren, Aktualisieren und Überarbeiten technischer Dokumentationen
 - Übersetzungen technischer Dokumentationen
 - Vorbereitung und Schulung Technischer Redakteure oder Mitarbeiter in anderen Unternehmen oder Einrichtungen
 - Entwicklung von Konzepten und Produktion technischer Dokumentationen, auch auf elektronischen Medien,
 - Beratung zu Themen der technischen Dokumentation,
 - Begutachtung und Überprüfung von technischen Dokumentationen
 - Schulung, Weiterbildung und Information über alle Bereiche der technischen und personellen Kommunikation sowie damit verbundenen Bereiche der persönlichen Entwicklung und Qualifikation
2. Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis der Fa. poetter-dokumentation mit ihrem Auftraggeber ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen der Fa. poetter-dokumentation und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag enthalten ist, und die mit den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Fa. poetter-dokumentation bilden.
3. Liegen dem Vertragsverhältnis keine gesonderten Leistungsbeschreibungen zugrunde, so gilt folgende Standard-Leistungsbeschreibung - sie gilt auch insoweit in Teilen, als dass dem Vertragsverhältnis zugrundeliegende Leistungsbeschreibungen Punkte offen lassen, die in den folgenden Standardbeschreibungen geregelt sind:
 - a) Anleitungen enthalten deskriptive und instruktive Teile, nur auf besondere Vereinbarung auch deklarative Teile. Zu den deskriptiven Teilen gehören Produktbeschreibungen, Anwendungs- und ggf. Nutzenbeschreibungen sowie identifizierende und ggf. klassifizierende Angaben (z.B. Technische Daten), soweit diese für das Dokumentationsziel erforderlich sind. Zu den instruktiven Teilen gehören Anweisungen für den vollständigen und sicheren Umgang mit dem Produkt, Hinweise auf Gefahren und das richtige Verhalten bei Gefahr sowie ggf. zum Vermeiden von Gefahren.

Selbsthilfe-, Pflege- und Wartungshinweise gehören nur dann zum Umfang, wenn und soweit diese für das Erreichen des Anleitungsziels erforderlich und/oder normativ oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Instruktionen zur Instandsetzung, Reparatur, Ergänzung/Aufrüstung, Umbau oder sonstigen Veränderungen des Produkts gehören grundsätzlich nicht zum Leistungsumfang, es sei denn, diese sind speziell angeboten bzw. beauftragt oder - und dann auch nur soweit - diese sind für das Erreichen des Anleitungszieles erforderlich und/oder normativ oder gesetzlich vorgeschrieben.

Deklarative Teile, wie z.B. das Vermitteln von Hintergrundinformationen oder Fachwissen, gehört nicht zum Leistungsumfang der Dokumentation, mit Ausnahme von solchem deklarativen Wissen, daß für die Zielgruppe für das sichere Verhalten erforderlich ist.

- b) Die Dokumentation wird für eine Print-Vervielfältigung im Standardformat DIN A5 oder DIN A4 ausgeführt. Geliefert werden in der Entwurfsphase Printouts in Bürodruckerqualität, das fertige Endprodukt ist eine verwendungsfertige Datei im PDF-Format. Andere Datei- Formate können vereinbart werden.

- c) Wird als Zielgruppe "Endverbraucher" angegeben, so wird ein fachlich nicht vorgebildeter Personenkreis ab 18 Jahre angenommen, der über das in Deutschland übliche durchschnittliche Allgemeinwissen auf der Basis der gesetzlichen Schulpflicht verfügt und keine physiologische oder andere Beeinträchtigungen (z.B. körperliche Gebrechen) aufweist, die auf die Anleitungsgestaltung Auswirkungen haben könnten.

Wird als Zielgruppe "Fachpersonal" angegeben, so wird ein Personenkreis vorausgesetzt, der über fachliche und allgemeine Kenntnisse sowie durchschnittliche Berufserfahrungen in den für die Anleitungsziele relevanten Berufen verfügt, entsprechend einem anerkannten Berufsabschluss gemäß BBildG, HandwO oder anderer gesetzlich geregelter Berufsabschlüsse.

- d) Das Einsatzgebiet bei Anleitungen für Endverbraucher ist ausschließlich die Verwendung zu privaten Zwecken zum Hausgebrauch. Bei Produkten für Fachpersonal ist dies die einfache industrielle Umgebung, ohne erhöhte Anforderungen an die Sicherheit (z.B. explosive Umgebung) und ohne spezielle eigene Sicherheitsvorschriften (z.B. klinische Medizintechnik, Schiffs- / Luft- und Raumfahrt usw.). Hierüber bedarf es einer gesonderten Vereinbarung bei der Auftragserteilung.
- e) Das Produkt wird im EG-Binnenmarkt in Verkehr gebracht mit dem Ort des Inverkehrbringens "Deutschland". Die sich hieraus ergebenden Anforderungen an die Anleitung aus den anwendbaren EG-Richtlinien und dem daraus harmonisierten deutschen Recht werden bei der Anleitungserstellung einbezogen.

IV. Leistungspflichten des Auftraggebers

1. Vergütung

Die von dem Auftraggeber zu zahlende Vergütung für die von der Fa. poetter-dokumentation erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

Insofern keine Vergütung schriftlich vereinbart wurde, gelten die in den werblichen Unterlagen oder Internetangeboten der Fa poetter-dokumentation genannten Stunden- und Tagessätze, mindestens aber die branchenüblichen Vergütungssätze. Für Leistungen, die branchenüblich grundsätzlich nicht vergütungsfrei zu erwarten sind, wie z.B. Beratungen oder gutachterliche Leistungen, entsteht grundsätzlich ein Vergütungsanspruch für die Fa poetter-dokumentation auch ohne eine explizite Vereinbarung darüber.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die Transport- und Verpackungskosten von dem Auftraggeber zu tragen. Zusätzlich ist von dem Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

2. Angebote und Kostenvoranschläge

Einfache Angebote z.B. über die Erstellung oder Überprüfung von Anleitungen sind grundsätzlich kostenfrei. Vergütungspflichtig sind jedoch Kostenvoranschläge, die bereits im Angebotsstadium eine ausführliche Beschäftigung mit dem Gegenstand der Angebotsauf-forderung notwendig machen. Die Fa. poetter-dokumentation erstellt auch darüber ein Angebot, es sei denn, das nach Art und Umstände der Angebotsanfrage über die Vergütungspflicht Bekanntheit anzunehmen ist.

Kostenvoranschläge der Fa. poetter-dokumentation sind unverbindlich. Eine Überschreitung des Kostenvoranschlages um bis zu 10 % gilt nicht als wesentlich und berechtigt den Auftraggeber nicht zur Kündigung des Vertrages.

3. Zahlung der Vergütung

Die Vergütung wird fällig mit Lieferung / Leistung durch die Fa. poetter-dokumentation. Die Lieferung / Leistung gilt als erbracht mit Absendung von Arbeitsergebnissen an den Auftrag-geber als Datei oder als Printout oder bei persönlicher Erbringung. Ein übliches Zahlungs-ziel von 30 Kalendertagen wird grundsätzlich nur gewährt, insofern im Angebot schriftlich zugesichert.

Nur bei Auftragswerten über zehntausend Euro gelten, falls zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart worden ist, für die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung folgende Fälligkeitsdaten:

- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Fa. poetter-dokumentation.
- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übergabe der von der Fa. poetter-dokumentation erstellten Entwürfe der technischen Dokumentation an den Auftraggeber.
- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit der Abnahme der technischen Dokumentation durch den Auftraggeber.

Dem Auftraggeber stehen gegen die Vergütungsansprüche der Fa. poetter-dokumentation keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu. es sei denn, er verfügt über einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch.

Verzugszinsen werden mit 10 % p.a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Fa. poetter-dokumentation eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat der Fa. poetter-dokumentation das zu beschreibende Produkt in der zu beschreibenden Ausführung zur Verfügung zu stellen. Insofern nicht anders vereinbart erfolgt dies durch Anlieferung an die Fa. poetter-dokumentation. Zugleich benennt der Auftraggeber der Fa. poetter-dokumentation Mitarbeiter seines Unternehmens, die als kompetente Gesprächspartner für die Fa. poetter-dokumentation zur Verfügung stehen und sie mit allen erforderlichen Informationen versorgen können.

Insofern erforderlich hat der Auftraggeber eine Risiko- und Gefahrenanalyse über das zu beschreibende Produkt durchzuführen und das Ergebnis der Fa. poetter-dokumentation zur Verfügung zu stellen. Unterbleibt dies, stellt der Auftraggeber die Fa. poetter-dokumentation von der Haftung frei, was das Fehlen diesbezüglicher Anleitungsaspekte betrifft.

Desweiteren obliegt es dem Auftraggeber, die Fa. poetter-dokumentation mit allen für eine gesetzes- und vertragsgemäße Beschreibung des Produktes erforderlichen Informationen (z. B. Benennung des Einsatzbereiches und der Nutzer des Produktes, Angaben zu Exportstaaten, Charakterisierung der Funktionsweise des Produktes) zu versorgen und wichtige produkt- und verfahrensspezifische Dokumente zur Verfügung zu stellen (z. B. Produkt-, Tätigkeits- oder Gefahrenanalyse, technische Zeichnungen, Fotografien und Konformitätsunterlagen etc.). Soweit der Fa. poetter-dokumentation solche Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, versichert der Auftraggeber, daß diese Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung durch die Fa. poetter-dokumentation ausschließen oder einschränken. Falls Dritte dennoch Rechte geltend machen, werden sich die Vertragspartner hiervon gegenseitig unterrichten. Der Auftraggeber unterstützt die Fa. poetter-dokumentation bei der Abwehr solcher Rechte und stellt die Fa. poetter-dokumentation von allen Nachteilen in diesem Zusammenhang frei.

Der Auftraggeber stellt die Fa. poetter-dokumentation von allen Ansprüchen frei, die daraus resultieren, dass die in den Standard-Leistungsbeschreibungen oder speziellen Leistungsbeschreibungen beschriebenen Festlegungen hinsichtlich der Zielgruppe, dem Einsatzbereich und dem Verkehrsgebiet überschritten werden.

Sollte der Auftraggeber mit diesen Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, ist die Fa. poetter-dokumentation berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, daß sie den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Wenn die Mitwirkungshandlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, gilt der Vertrag als aufgehoben. In diesem Falle kann die Fa. poetter-dokumentation einen ihrer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

V. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Fa. poetter-dokumentation, jedoch nicht vor Erfüllung der in Punkt VI. 4. benannten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die fertiggestellte technische Dokumentation das Unternehmen der Fa. poetter-dokumentation verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die die Fa. poetter-dokumentation trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel ob bei der Fa. poetter-dokumentation oder bei ihren Unterlieferanten eingetreten - z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Hard- und/oder Software. Das gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Die Fa. poetter-dokumentation muss ihrem Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Sollte der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, verlängert sich die Lieferfrist ohne weitere Ankündigung durch die Fa. poetter-dokumentation um den Zeitraum, während der sich der Auftraggeber in Verzug befand.

Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

VI. Gefahrenübergang und Versand

1. Die Lieferung der Ergebnisdateien erfolgt per Datenübertragung über Emailwege oder auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden als CD auf dem Versandweg.
2. Die Rücklieferung von Produktmustern oder Gegenständen erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, mit einem Paketdienst oder per Post. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Sendung durch die Fa. poetter-dokumentation gegen Diebstahl Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
3. Mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten der Fa. poetter-dokumentation, spätestens jedoch mit Aufgabe bei der Post, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der von der Fa. poetter-dokumentation erstellten technischen Dokumentation auf den Auftraggeber unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, ob Teillieferungen erfolgten oder die Fa. poetter-dokumentation die Versandkosten oder den Transport übernommen hat.

Ist der Auftrag versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die die Fa. poetter-dokumentation nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

4. Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telex, Telefax, Email und anderen Übermittlungsarten namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Auftraggeber, sofern die Fa. poetter-dokumentation kein grobes Verschulden trifft.

VII. Abnahme

1. Die Abnahme der von der Fa. poetter-dokumentation gelieferten Entwürfe erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Dieser hat unverzüglich nach Übergabe der Entwürfe diese auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und schriftlich die Freigabe bzw. Abnahme zu erklären.
2. Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt der technischen Dokumentation die Abnahme erklärt, ist die Fa. poetter-dokumentation berechtigt, ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung zu setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert oder diese offenkundig unberechtigt sind.
3. Der Auftraggeber hat ausschließlich Ansprüche auf Korrekturen der abgelieferten Entwürfe, die sachliche Abweichungen vom bei Auftragserteilung zur Verfügung gestellten Produktmuster betreffen. Änderungen des Produkts, auch während der Entwurfsphase, sowie Änderungswünsche an den Entwürfen, die rein gestalterische Aspekte betreffen, (z.B. Aufbau, Formulierungen, Layout, Grafiken, Art der Darstellung), begründen gesonderte Vergütungsansprüche der Fa. poetter-dokumentation.

VIII. Gewährleistung

1. Ist die von der Fa. poetter-dokumentation gelieferte technische Dokumentation mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so ist die Fa. poetter-dokumentation zunächst unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verpflichtet, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Schlägt der erste Versuch der Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber die Fa. poetter-dokumentation unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nochmals zur Nachbesserung auffordern.
2. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung und Prüfung erkennbare Mängel der von der Fa. poetter-dokumentation gelieferten technischen Dokumentation hat der Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbare Mängel hat der Kunde innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung (spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Erhalt schriftlich zu rügen. Bei Versäumung dieser Rügefristen kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht mehr in Betracht. Die Verpflichtungen aus den §§ 377,378 HGB werden hierdurch nicht berührt.
3. Schlägt die von dem Auftraggeber geforderte Nachbesserung nach zwei Versuchen fehl oder leistet die Fa. poetter-dokumentation innerhalb einer angemessenen Frist keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
4. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Geschäftsführers, eines leitenden Angestellten oder eines Mitarbeiters der Fa. poetter-dokumentation, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.
5. Die Fa. poetter-dokumentation haftet nicht, wenn durch Änderungswünsche des Auftraggebers gegenüber den abgelieferten Entwürfen Fehler in der Anleitung entstehen, z.B. an den Formulierungen, Sicherheitshinweisen, Grafiken und dem Aufbau. Die Haftung ist ferner ausgeschlossen, wenn Fehler auf bindende Vorgaben des Auftraggebers oder seines Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
6. Die Fa. poetter-dokumentation gewährleistet bei einfachen Satzfehlern (Bagatellregelung), z.B. Rechtschreibfehler oder Fehler in Grafiken durch Nachbesserung (Korrektur und Neulieferung der Arbeitsergebnisse für die betroffenen Seiten. Weitergehender Schadensersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Bagatellfehler sind ursächlich für Personen- oder Sachschäden.
7. Für inhaltliche Fehler bei den Anleitungsaussagen stellt der Auftraggeber die Fa. poetter-dokumentation von der Gewährleistung und Haftung frei, wenn er die Entwürfe auf sachliche Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit geprüft und freigegeben hat.

IX. Außervertragliche Haftung und Haftung wegen Verzug und Unmöglichkeit

Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung (z.B. unerlaubter Handlung) sowie wegen Leistungsverzug oder von der Fa. poetter-dokumentation zu vertretender Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Geschäftsführers, eines leitenden Angestellten, eines Mitarbeiters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Fa. poetter-dokumentation oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

X. Einräumung von Nutzungsrechten

1. Soweit zwischen der Fa. poetter-dokumentation und dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde, räumt die Fa. poetter-dokumentation dem Auftraggeber das Recht ein zur Vervielfältigung und Verbreitung der von ihr erstellten Vorlagen, einschließlich der darin enthaltenen Fotografien, grafischen Darstellungen und technischen Zeichnungen in gedruckter Form ausschließlich entsprechend dem Vertrag zugrunde liegenden Zweck. Weitergehende Nutzungsrechte bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Fa. poetter-dokumentation, die von einer weiteren Vergütung abhängig gemacht werden kann.
2. Nicht eingeräumt ist das Recht des Auftraggebers, ohne schriftliche Genehmigung durch die Fa. poetter-dokumentation die Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte ausüben zu lassen.
3. Die Fa. poetter-dokumentation haftet nicht für Schäden, die durch die Vervielfältigung und Verbreitung von durch den Auftraggeber oder Dritte veränderte Vorlagen entstehen.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eventuelle Urheberangaben der Fa. poetter-dokumentation in den Vervielfältigungsvorlagen zu belassen. Werden diese entfernt oder verlangt der Auftraggeber das Weglassen dieser Angaben, erklärt er damit die Entlassung der Fa. poetter-dokumentation aus jeglicher Haftung für die Vorlagen.
5. Die Fa. poetter-dokumentation versichert, dass sie allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an der von ihr erstellten technischen Dokumentation zu verfügen und bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügungen getroffen hat. Gehören zu der technischen Dokumentation Abbildungen, Fotografien, grafische Darstellungen, Skizzen und technische Zeichnungen, so liefert die Fa. poetter-dokumentation, für den Fall, dass hieran Rechte Dritter bestehen, dem Auftraggeber die entsprechenden Quellennachweise, so dass dieser sich um den Rechtserwerb bemühen kann. Die Fa. poetter-dokumentation liefert geeigneten Ersatz, wenn der Rechtserwerb nicht oder nur unter ungewöhnlichen Schwierigkeiten oder Kosten möglich ist.

XI. Subunternehmer

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Fa. poetter-dokumentation zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z. B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimediaproduktion) Subunternehmer einschaltet.

XII. Referenzen

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Fa. poetter-dokumentation den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers nach Auftragsbeendigung in ihre Referenzliste aufnimmt und dass nach erfolgter Veröffentlichung der erstellten Unterlagen diese von der Fa. poetter-dokumentation in Schulungen zum Thema „Anleitungserstellung“ verwendet werden dürfen. Der Auftraggeber kann dies davon abhängig machen, dass er in den Schulungen als Rechteinhaber namentlich und werblich benannt wird.

XIII. Tätigkeit für Mitbewerber

Der Fa. poetter-dokumentation ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen. Gleichwohl wird sich die Fa. poetter-dokumentation darum bemühen, nicht zeitgleich für Wettbewerber des Auftraggebers tätig zu sein, um Interessenskonflikte zu vermeiden.

XIV. Geheimhaltung

Unterlagen und Informationen, die der Fa. poetter-dokumentation von dem Auftraggeber anlässlich der Erstellung der technischen Dokumentation übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden von der Fa. poetter-dokumentation vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Fa. poetter-dokumentation zeitgleich auch für Wettbewerber des Auftraggebers tätig ist.

XV. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich der Abrede, auf Schriftform zu verzichten.

XVI. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand und Erfüllungsort der Hauptsitz der Fa. poetter-dokumentation. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XVII. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der Fa. poetter-dokumentation und dem Auftraggeber und für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis gilt die Anwendbarkeit deutschen Rechts als ausschließlich vereinbart.

XVIII. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so sind die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Es ist unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dann diejenige Interpretation zu wählen, die dem vermuteten Sinn der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Recklinghausen, im Februar 2006

poetter-dokumentation